



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

XXIV. GP.-NR

11424 /AB

13. Juli 2012

zu 11574 /J

MAG.<sup>a</sup> JOHANNA MIKL-LEITNER  
HERRENGASSE 7  
1014 WIEN  
POSTFACH 100  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0699-III/1/b/2012

Wien, am 6. Juli 2012

Der Abgeordnete zum Nationalrat Wolfgang Zanger und weitere Abgeordnete haben am 15. Mai 2012 unter der Zahl 11574/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „der im Zuständigkeitsbereich des Ministerium eingerichteten „Anwaltschaften““ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 7 :**

- Der Zivildienstbeschwerderat ist gemäß § 43 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes 1986 (ZDG) eingerichtet. Gemäß § 43 Abs. 2 iVm § 37 ZDG hat dieser Beschwerden von Zivildienstpflichtigen zu behandeln und über ihre Erledigung Empfehlungen an die Bundesministerin für Inneres zu beschließen. Darüber hinaus hat er die Bundesministerin für Inneres vor Erlassung der Verordnung über die Fahrkostenvergütung gemäß § 43 Abs. 2 iVm § 31 Abs. 3 ZDG zu beraten.
  - Im Jahr 2011 entstanden € 3.924,48 an Kosten.
  - Der Zivildienstbeschwerderat ist keine personalführende Stelle.
  - Dem Zivildienstbeschwerderat kommen keine Parteienrechte zu.

- Die Rechtsschutzkommission ist gemäß § 8 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung eingerichtet. Die Rechtsschutzkommission hat gemäß § 9 leg. cit. ihr zur Kenntnis gebrachten, nicht offenkundig unbegründeten Vorwürfen gegen die Tätigkeit des Bundesamtes nach zu gehen, soweit den Betroffenen kein Rechtsmittel zur Verfügung steht. Gemäß § 9 Abs. 5 leg. cit. erstattet die Rechtsschutzkommission der Bundesministerin für Inneres jährlich bis spätestens 30. April des Folgejahres einen Bericht über ihre Aufgabenwahrnehmung, der dem ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit auf dessen Verlangen im Rahmen des Auskunfts- und Einsichtsrechtes nach Art. 52a Abs. 2 B-VG zugänglich zu machen ist.
  - Im Jahr 2011 entstanden € 609,36 an Kosten.
  - Die Rechtsschutzkommission besteht aus dem Rechtsschutzbeauftragten nach § 91a SPG und zwei weiteren Mitgliedern.
  - Der Rechtsschutzkommission kommen keine Parteienrechte zu.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. J. E.', located in the lower center of the page.